

Richtlinie

zur Vereinsförderung der Stadt Bischofswerda

9 / 12 / I

Vereinsförderrichtlinie

- Vereinsförderrichtlinie -

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat am 27.02.2018 folgende Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Bischofswerda beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Stadt Bischofswerda über die Gewährung von städtischen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und für Dienstleistungen je nach Personallage gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht. Jede Zuwendung auch Personelle oder Sachleistungen sind schriftlich bei der Stadt Bischofswerda zu beantragen. Anträge für Plakatierung und Werbung gemäß Sondernutzungssatzung sind gesondert zu beantragen.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Diese Richtlinie gilt für die Förderung eingetragener oder notariell zur Eintragung beim Amtsgericht beantragter ortsansässiger Kultur-, Sport- und sozialer Vereine, unabhängig vom Wohnsitz seiner Mitglieder, die sich nachhaltig und im Sinne der Leitlinien um das sportliche, kulturelle, städtepartnerschaftliche und soziale Leben in der Stadt Bischofswerda verdient machen.

(2) Vereine, die in der Stadt Bischofswerda tätig sind und in kommunalen Objekten eingemietet sind, gelten als ortsansässig im Sinne des Absatzes 1.

(3) Die Bischofswerdaer Tafel und der Blinden- und Sehbehindertenverband gelten als ortansässig im Sinne des Absatzes 1.

(4) Garagengemeinschaften, Gartengemeinschaften, Kleintierzüchter, Fördervereine und kirchliche Vereinigungen sowie Vereine oder Vereinigungen, die politische Ziele verfolgen, sind von der Vereinsförderung ausgeschlossen.

(5) Die schriftliche Antragstellung muss fristgerecht eingegangen sein. Hierfür sind für jegliche Zuschüsse die Formulare gemäß Anlagen zu nutzen.

(6) Der Antragsteller muss einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringen, mindestens 5 v.H. der nachgewiesenen Gesamtausgaben. Für Mietzuschüsse ist § 4 zu beachten.

(7) Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt werden.

(8) Der Antragsteller hat schriftlich nachzuweisen, dass

1. alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten nach vorherigem Abgleich mit der Stadt Bischofswerda in Anspruch genommen bzw. beantragt wurden. Bei Ablehnung der Förderung durch andere Stellen sind entsprechende Negativbescheide im Original vorzulegen.

2. die finanzielle Zuwendung bestimmungsgemäß eingesetzt wurden; eine detaillierte Projektbeschreibung, sozial bedingt notwendiges Dienstleistungsangebot, Haushalts- oder Wirtschaftsplan sind beizufügen,

3. die Gewährung für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme sichergestellt wird.

(9) Die geförderten Vereine weisen in ihren Publikationen auf Print- und Internetmedien (z. B. Flyern, Homepage, etc.) auf die Unterstützung der Stadt Bischofswerda unter Verwendung des Logos und/oder Nennung hin.

(10) Überweisungen von Zuschüssen auf Privatkonten sind unzulässig.

(11) Die Stadt Bischofswerda behält sich eine jederzeitige Prüfung über die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse vor. Sämtliche Belege sind lückenlos für den Zeitraum von mindestens sechs Jahren nachzuweisen und auf Verlangen einzureichen.

§ 3

Projektförderung

- (1) Die Stadt kann für bedeutende Anlässe oder Veranstaltungen eines Vereines eine Projektförderung gewähren.
- (2) Der dafür erforderliche Antrag ist unter Angabe und Beschreibung der Maßnahme, der damit geforder-ten Unterlagen sowie eines Gesamtfinanzierungsplanes bis zum 30.06 des laufenden Jahres für die Projektförderung des Folgejahres bei der Stadt Bischofswerda schriftlich einzureichen. Spätere Einsendungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die bewilligten Zuschüsse werden zum Zeitpunkt der bezuschussten Anlässe oder Veranstaltungen des jeweiligen Jahres überwiesen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Haushaltsplanes.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet die Förderung vollständig zurückzuzahlen, wenn:
 - a) die Abrechnung der Förderung mit einem detaillierten Sachbericht nicht bis spätestens 31.03. des der Auszahlung darauffolgenden Jahres bei der Stadt Bischofswerda schriftlich eingereicht wurde,
 - b) sie die finanziellen Mittel nicht zweckentsprechend, nicht fristgerecht, oder nicht in voller Höhe dem genehmigten Verwendungszweck zuführen,
 - c) sie das Verfügungsrecht über das geförderte Vorhaben verlieren.
- (5) Eine Förderung durch die Stadt Bischofswerda ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn durch andere Behörden für denselben Fördergegenstand (Inhaltliche Förderung, Personal- oder Mietzuschuss) bereits Mittel gezahlt wurden oder bewilligt sind. In besonderen Fällen, z. B. bei geforderten Sitzgemeindeanteilen der Stadt Bischofswerda im Rahmen einer Projektförderung, kann das zuständige Gremium auch abweichend von Satz 1 entscheiden.

§ 4 Zuschüsse Bereich Liegenschaften

- (1) Die Stadt Bischofswerda kann die Vereine durch Mietzuschuss bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen unterstützen.
- (2) Der schriftliche Antrag gemäß Anlage ist jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich bei der Stadt Bischofswerda unter Angabe einer

Gesamtfinanzierungsübersicht einzureichen. Spätere Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Vereine werden bis zum 31.10. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, über die Höhe des Mietzuschusses für das Folgejahr schriftlich informiert.

(4) Der Mietzuschuss umfasst keine Nebenkosten (Heizung, Strom, Müll, Wasser und Abwasser, etc.).

(5) Ein Kaltmietenzuschuss wird nicht gewährt, wenn die monatliche Kaltmiete unter 50,00 € liegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.11.2012 außer Kraft.

Bischofswerda, 05.03.2018

Prof. Dr. Große Oberbürgermeister



Anlage 1: Antrag auf Vereinsförderung

9 / 12 / I

Vereinsförderichtlinie

Stadt Bischofswerda Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Eingegangen am: _____

1. Antragsteller

Verein	
Sektion	
Name, Vorname Vorsitzende/r	
Straße, Hausnummer Vereinssitz	
PLZ, Ort Vereinssitz	
Telefonnummer	
E-Mail	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Geldinstitut	

2. Beantragung

(für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen)

Projektförderung

Beantragte Höhe	
Beginn	

Sachleistung

Art der Sachleistung (genaue Bezeichnung, evtl. Anzahl)

--

Personelle Dienstleistung

Art der Dienstleistung (genaue Bezeichnung und Umfang)

--

3. Maßnahmenbezeichnung und -beschreibung, Gründe für die Beantragung

(falls Platz nicht ausreichend, bitte auf gesondertem Blatt weiter)

--

4. Finanzielle Mittel*

	Bezeichnung der Maßnahme	Höhe
Eigene Mittel		
Zuwendung Dritter beantragt / bewilligt		
Sonstige Einnahmen		
Geschätzte Kosten		

*Sämtliche zur Beurteilung des Antrages notwendigen Belege oder Aufstellungen, auch Negativbescheide für Drittförderung sind zwingend beifügen.

Unterschrift Vereinsvorsitzende/r

Bearbeitungsvermerk (von Stadt auszufüllen)

Der Antrag wird

Bewilligt

teilweise bewilligt

abgelehnt

Begründung:

--

Anlage 2: Antrag auf Kaltmietförderung

9 / 12 / I

Vereinsförderichtlinie

Stadt Bischofswerda Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Eingegangen am: _____

1. Antragsteller

Verein	
Sektion	
Name, Vorname Vorsitzende/r	
Straße, Hausnummer Vereinssitz	
PLZ, Ort Vereinssitz	
Telefonnummer	
E-Mail	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Geldinstitut	

2. Beantragung

Mietobjekt:	
Beantragter Zeitraum (Kalenderjahr):	
Monatliche Kaltmiete lt. Vertrag:	

3. Nutzungszweck der Mieträume

--

Unterschrift Vereinsvorsitzende/r

Bearbeitungsvermerk (von Stadt auszufüllen)

Der Antrag wird

Bewilligt

teilweise bewilligt

abgelehnt

Begründung: